

Wolfgang Pfeffer

Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit

*mit Buchungshinweisen für den DATEV-
Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen,
gemeinnützige GmbHs (SKR 49)*



Wolfgang Pfeffer
Steuer- und Kontierungs-ABC zur Gemeinnützigkeit
mit Buchungshinweisen für den DATEV-Kontenrahmen für Vereine, Stiftungen,
Gemeinnützige GmbHs (SKR 49)

ISBN 978-3-9814123-1-4

© verlag vereinsknowhow Wolfgang Pfeffer Drefahl/Mecklenburg 2020

Ringstr. 10

19372 Drefahl

Telefon (038721) 22 892

Fax (038721) 22 893

Internet www.vereinsknowhow.de

E-Mail email@vereinsknowhow.de

Verantwortlich Wolfgang Pfeffer

Die Texte sind mit größter Sorgfalt erstellt. Eine Haftung ist dennoch ausgeschlossen.

Inhaltsverzeichnis

Einführung/Hinweise	7
Welcher Kontenrahmen eignet sich?.....	7
Für welche Organisationen eignet sich der SKR 49?.....	8
Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens	8
Hinweise zur Kontierungstabelle	11
Umsatzsteuer	12
Abgaben, <i>siehe: Verbandsabgaben</i>	18
Ablösezahlungen, Einnahmen	18
Abschreibungen	19
Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter	19
Altmaterialsammlung	21
Anlagevermögen, Abgang aus dem Anlagevermögen.....	22
Anlagevermögen, Verkauf mit Buchgewinn.....	23
Anwaltskosten.....	24
Anzeigen, <i>siehe: Werbekosten</i>	24
Anzeigenerlöse, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	24
Arbeitnehmerüberlassung, <i>siehe: Personalgestellung</i>	25
Arbeitskleidung, <i>siehe: Sportkleidung</i>	25
Aufnahmegebühren	25
Aufwandsspenden	25
Auslagenersatz	27
Bandenwerbung.....	27
Bankautomat, Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	27
Bankdarlehen.....	28
Bankgebühren	28
Basar, <i>siehe: Flohmarkt</i>	28
Baukosten	29
Beiträge, <i>siehe: Mitgliedsbeiträge</i>	29
Beiträge, <i>gezahlte, siehe: Verbandsbeiträge</i>	29
Beitrittsgebühren, <i>siehe: Aufnahmegebühren</i>	29
Benefizveranstaltungen	30
Benzin, <i>siehe: laufende Kfz-Kosten</i>	30
Beratungskosten	30
Berufsgenossenschaft, Beiträge.....	31
Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft.....	31
Bewirtungskosten	32
Blutspendetermine, Organisationsleistungen für.....	33
Briefmarken, <i>siehe: Porto</i>	33
Bücher, Fachliteratur, Zeitschriften.....	33
Buchungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	34
Büromaterial	34
Bußgelder	34

Cafeteria, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	35
Darlehen, <i>siehe: Bankdarlehen</i>	35
Darlehen von Mitgliedern.....	35
Druckkosten.....	36
EC-Gebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	36
EDV-Verbrauchsmaterial, <i>siehe: Büromaterial</i>	36
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit bezahlten Sportlern	36
Eintrittsgelder zu Sportveranstaltungen mit Amateursportlern	37
Ehrenamtszuschale	38
Energiekosten (Strom, Gas usf.)	39
Erbschaften.....	39
Fachliteratur, <i>siehe: Bücher</i>	40
Fahrtkostenerstattung, <i>siehe: Reisekostenerstattung</i>	40
Festveranstaltungen, <i>siehe: Vereinsfeste</i>	40
Flohmarkt, Erlöse.....	40
Gas, <i>siehe: Energiekosten</i>	41
gastronomische Umsätze, Verkauf von Speisen und Getränken.....	41
Gema-Gebühren	42
Geldspende, erhaltene	42
Geschenke, <i>siehe: Präsente/Jubiläen/Ehrungen</i>	43
Gesellige Veranstaltungen, Eintrittsgelder	43
Getränke/Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	43
Gewerbesteuer	43
Habenzinsen aus Bankguthaben.....	44
Hallengebühren, <i>siehe: Platzgebühren</i>	44
Heimatabend, Eintrittsgeld.....	44
Heizungskosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	45
Instandhaltungskosten, Reparaturen.....	45
Internetgebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	45
Karnevalsorden.....	46
Kfz-Kosten, laufende Kfz-Kosten.....	46
Kfz-Reparaturen	47
Kfz-Versicherung	47
Kindergarten, Kinderhort – Einnahmen aus Betreuungskosten	47
Kirchensteuer, <i>siehe: Lohnsteuer</i>	49
Kongresse, Tagungen u.ä. – Teilnahmegebühren	49
Kontoführungsgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	50
Konzerte, Eintrittsgelder	50
Kursgebühren, <i>siehe: Seminargebühren</i>	50
Löhne und Gehälter	50
Lohnsteuer, Kirchensteuer	51
Losverkauf, Erlöse aus Tombola und Lotterien	52
Medaillen, <i>siehe: Pokale</i>	53
Meldegebühren	53
Mitgliedsbeiträge.....	53
Museums-Shop, Verkaufserlöse	54
Musikaufführungen, <i>siehe: Konzerte</i>	55

Notargebühren	55
Online-Gebühren, <i>siehe: Telefonkosten</i>	55
Parkgebühren, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	56
Personalgestellung	56
Personalkosten, <i>siehe: Löhne und Gehälter</i>	56
Pferdepension	56
Platzgebühren, Einnahmen	57
Pokale	58
Präsente/Jubiläen/Ehrungen	58
Preisgelder	59
Porto	59
Programmverkauf	60
Provisionserlöse	60
Putzmittel, <i>siehe: Reinigungskosten</i>	60
Raumkosten, <i>siehe: Miete</i>	61
Raumnebenkosten, <i>siehe: Energiekosten</i>	61
Reinigungskosten	61
Reisekostenerstattung	61
Reisen, Einnahmen	64
Reparaturen, <i>siehe: Instandhaltungskosten</i>	65
Rundfunkbeitrag	65
Rücklagen	66
Sachspenden, erhaltene	73
Sachsponsoring, <i>siehe: Werbeeinnahmen aus Sachleistungen</i>	73
Scheckgebühren, <i>siehe: Bankgebühren</i>	73
Schiedsrichtergebühren	73
Schulspeisung	74
Seminargebühren, Einnahmen	75
Showauftritt	76
Sitzungsgelder (Vorstand)	76
Software, Kauf	77
Sozialversicherungsbeiträge, gesetzliche	77
Speisen, Verkaufserlöse, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	78
Spenden, erhaltene	78
Spenden, gegebene	79
Sponsoring, Werbung	80
Sponsoringeinnahmen aus Rechteüberlassung	81
Sportanlagen, Vermietung, <i>siehe: Vermietung von Sportanlagen</i>	82
Sportkleidung, Kauf	82
Sportreisen	82
Sportunterricht, Kursgebühren	83
Sportveranstaltungen, bezahlte Sportler, <i>siehe: Eintrittsgelder</i>	84
Standgebühren, Einnahmen	84
Startgelder	85
Steuerberaterkosten	86
Strom, <i>siehe: Energiekosten</i>	86
Tagungen, <i>siehe: Kongresse</i>	86

Telefonkosten, Kommunikationskosten, Internetgebühren	86
Tombola und Lotterien (Erlöse aus Losverkauf)	87
Trainer, Vergütung.....	88
Trainingslager, Kosten.....	88
Trikotwerbung, <i>siehe: Werbeeinnahmen</i>	89
TÜV, <i>siehe: Kfz-Kosten</i>	89
Übungsleitervergütung.....	89
Umlagen, <i>siehe</i> Mitgliedsbeiträge	89
Umsatzsteuererstattung durch das Finanzamt.....	90
Umsatzsteuerzahlung an das Finanzamt	90
Urkunden, <i>siehe: Pokale</i>	91
Verbandsabgaben, Verbandsbeiträge.....	91
Vereinsfeste, gesellige Veranstaltungen	91
Vereinsgaststätte, <i>siehe: gastronomische Umsätze</i>	92
Vereinsreisen, <i>siehe: Reisen</i>	92
Vereinszeitschrift, <i>siehe: Druckkosten</i>	92
Verlosung, <i>siehe: Tombola</i>	92
Vermietung von Immobilien	92
Vermietung von Sportanlagen	93
Vermietung, langfristige Vermietung von Immobilien	94
Versandkosten, <i>siehe: Porto</i>	95
Versicherungsbeiträge.....	95
Vorsteuerpauschalierung.....	95
Wareneinkauf.....	97
Warenverkauf	97
Werbeeinnahmen	97
Werbeeinnahmen, Internet	98
Werbeeinnahmen aus Sachleistungen.....	99
Werbekosten.....	99
Zeitschriften, <i>siehe: Bücher</i>	100
Zinsen, Aufwand	100
Zinserträge.....	100
Zuschuss	101
Abkürzungsverzeichnis.....	102

Einführung/Hinweise

Das Kontierungslexikon bezieht sich auf den Kontenrahmen der **DATEV SKR** (Sonderkontenrahmen) **49** (Branchenlösung für Vereine, Stiftungen, Gemeinnützige GmbHs) in der Fassung für 2010. Der ältere Vereinskontenrahmen SKR 99 wird von der DATEV seit 2005 nicht mehr gepflegt.

Auch wenn nicht der SKR 49 genutzt wird, liefert das Lexikon neben den genauen Kontierungsangaben detaillierte Hinweise zur steuerlichen Behandlung der jeweiligen Geschäftsvorfälle.

Welcher Kontenrahmen eignet sich?

Es gibt keine steuerrechtliche Verpflichtung zur Nutzung bestimmter Kontenrahmen. Vorgeschrieben ist lediglich, die Aufzeichnungen geordnet vorzunehmen und Einnahmen und Ausgaben getrennt aufzuzeichnen. Natürlich muss die Kontierung die Gliederungsvorgaben des EÜR-Vordrucks, bzw. die gesetzliche Gliederung der Gewinn- und Verlust-Rechnung (GuV) und Bilanz berücksichtigen. Dabei wird sich aber der Kontenplan (also die konkrete Aufteilung und Ordnung der Konten in einem bestimmten Verein) nicht nach den steuerlichen Mindestanforderungen, sondern nach den Informations- und Organisationsbedürfnissen des Vereins richten.

Ein Spezialkontenrahmen zur Gemeinnützigkeit ist nicht unbedingt erforderlich. Viele Vereine haben im Wesentlichen nur Einnahmen im nichtunternehmerischen Bereich. Die übrigen Einnahmen und Ausgaben können mit wenigen zusätzlichen Konten erfasst werden. Ein nach steuerlichen Bereichen gegliederter Kontenplan ist dann nicht erforderlich. Es können dann vertraute Kontenrahmen benutzt werden (wie z. B. der SKR 03). Dort fehlen zwar Konten für die typischen Einnahmen des ideellen Bereiches (Mitgliedsbeiträge, Spenden) die können aber ergänzt werden (bei den Umsatzerlöskonten).

Anders wenn auch in anderen steuerlichen Bereichen nennenswerte Einnahmen und Ausgaben vorliegen. Die getrennte Erfolgsrechnung – also die Aufteilung aller Einnahmen und Ausgaben auf ideellen Bereich, Vermögensverwaltung, Zweckbetriebe und steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe stellt hier besondere Anforderungen an die Kontierung. Der Kontenplan muss das widerspiegeln. Die für gewerbliche Unternehmen gängigen Kontenrahmen (z. B. SKR 03, SKR 04) tun dies nicht und sind deswegen hier meist nicht geeignet.

Neben der unterschiedlichen ertragsteuerlichen Behandlung gibt es in Vereinen und gemeinnützigen Körperschaften auch regelmäßig ein Nebeneinander von umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen. Das ergibt sich zum einen aus dem Vorhandensein eines nichtunternehmerischen Bereiches, zum anderen aus einer Reihe von Befreiungsregelungen (besonders § 4 Nr. 18 bis 25 UStG). Da von der Steuerpflicht der Ausgangsumsätze der Vorsteuerabzug bei den Eingangsumsätzen abhängt, ist eine Trennung nach steuerfreien und steuerpflichtigen Bereichen erforderlich und wird im SKR 49 auch so umgesetzt.

Für welche Organisationen eignet sich der SKR 49?

Die Gliederung des SKR 49 zeigt bereits, dass er für viele kleine Vereine deutlich überdimensioniert ist. Das gilt vor allem dann, wenn keinen nennenswerten wirtschaftlichen oder -vermögenserträge erzielt werden und der Verein nicht umsatzsteuerpflichtig ist.

Ein Problem des SKR 49 ist, dass er sich für Vereine, Stiftungen und GmbHs eignen soll. Er soll sich für Einnahmen-Überschuss-Rechner eignen, aber auch für Bilanzierer. Für Stiftungen ist neben Erstellung der Jahresabschlüssen nach Gemeinnützigkeitsrecht auch die Erstellung nach HGB möglich. Dadurch ist in praktisch allen Anwendungsfällen ein nicht benötigter Überhang an Konten vorhanden.

Am besten bildet der SKR 49 die Bedürfnisse gemeinnütziger Sportvereine ab. Insbesondere dann, wenn auch wirtschaftliche Geschäftsbetriebe im Sportbereich und im zweckfremden Bereich bestehen. Diese Ausrichtung ist insofern berechtigt, als ca. ein Fünftel der deutschen Vereine Sportvereine sind. Unter den gemeinnützigen Verein ist ihr Anteil sogar noch höher.

Deutlich schlechter geeignet ist der SKR 49 für Nichtsportvereine, weil hier die verschiedenen Zweckbetriebe nur unzureichend abgebildet sind. Es sind dann entsprechende Anpassungen erforderlich, die die entsprechende Software natürlich erlauben muss.

Grundsätzlich gilt aber: Je mehr Besonderheiten des Gemeinnützigkeitsrechts in einem Verein vorkommen, um so eher empfiehlt sich der DATEV Vereinskontenrahmen. Dabei kommt es weniger auf die Größe, sondern mehr auf die Einnahmenstruktur an.

Aufbau des DATEV-Vereinskontenrahmens

Der SKR 49 gliedert die Einnahmen und Ausgaben zunächst nach den steuerlichen Bereichen und dann nach Erlös- und Kostenarten. Das führt zu einer sehr viel größeren Zahl von Konten als z. B. beim SKR 03. Andererseits sind in einigen steuerlichen Bereichen einzelne Erlös- und Kostenarten nicht vorhanden. In der Regel wird man hier entsprechende Konten einfügen, weil die Buchung auf Sammelkonten (sonstige Erlöse/Kosten) bei regelmäßig vorkommenden Geschäftsvorfällen nicht sinnvoll ist.

Kontenklasse	Kontenarten
0	Bestandskonten Aktiva
1	Bestandskonten Passiva
2	ideeller Bereich
3	ertragsneutrale Posten
4	Vermögensverwaltung
5	Zweckbetrieb Sport
6	andere Zweckbetriebe
7	wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport
8	übrige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
9	Vortragskonten, statistische Konten
10000 - 69999	Personenkonten: Debitoren
70000 - 99999	Personenkonten: Kreditoren

Der SKR 49 bildet die große Bedeutung der Sportvereine in eigenen Kontenklassen (5 und 7) ab. Für Nicht-Sportvereine sind diese Bereiche natürlich überflüssig. Umgekehrt sind die Zweckbetriebe anderer Vereine in der Kontenklasse 6 nur ungenügend abgebildet. Auch hier werden dann Anpassungen durch das Einfügen entsprechender Konten nötig sein.

Kontenbereich 0 und 1

Anders als die gängigen Kontenrahmen teilt der SKR 49 die Bestandskonten nicht nach Anlage- und Umlaufvermögen, sondern nach aktiven und passiven Bestandskonten (also nach der Bilanzseite). Das ist ungewohnt, weil so die häufig bebuchten Konten Kasse und Bank nicht die vertrauten Nummern 1000 und 1200 haben.

Für die Bestandskonten (Finanzkonten, Anlagevermögen, Verbindlichkeiten usw.) ist eine Trennung nach steuerlichen Bereichen nicht erforderlich.

Kontenbereich 2 und 3

Der nicht unternehmerische Bereich ist aufgeteilt in die Bereiche 2 und 3. Die gemeinnützigkeitsspezifischen Konten finden sich dabei im Bereich 3. Schlüssige Gründe für die Doppelung des ideellen Bereiches sind nicht zu finden.

Kontenbereich 5 und 7

Eigens ausgewiesen sind im Kontenrahmen die Bereiche *Zweckbetrieb Sport* und *wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb Sport*, weil die steuerliche Einordnung von Amateur- und Profisport unterschiedlich ist und nach § 67a Abgabenordnung eine Wahlmöglichkeit für die Zweckbetriebszuordnung besteht. Die Einhaltung der 45.000-Euro-Grenze beim Einsatz bezahlter Sportler muss dann eigens (durch getrennte Verbuchung) nachgewiesen werden.

Im Bereich 5 werden umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfrei Einnahmen (ab 5700) und entsprechend Eingangsumsätze mit und ohne Vorsteuerabzug unterschieden.

Kontenbereich 6

Die Zweckbetriebe von Nichtsportvereinen finden sich im Bereich 6. Unterschieden wird dabei nach umsatzsteuerfreien und -steuerpflichtigen Zweckbetrieben. Naturgemäß kann der SKR 49 nicht das ganze Spektrum gemeinnütziger Tätigkeiten abbilden. Es fehlen also Konten für viele besondere Zweckbetriebe. Häufig wird im Bereich 6 deswegen eine weitgehende Umgestaltung der Konten erforderlich sein.

Kontenbereich 8

Die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (mit Ausnahme des Sports) finden sich im Bereich 8. Abgebildet sind hier nur die häufigsten Geschäftsbetriebe. Auch hier werden deshalb vielfach Konten geändert oder ergänzt werden müssen.

Die Auflistung der Konten bietet an vielen Stellen eine Wahl zwischen gesammelter oder differenzierter Erfassung.

Beispiel: 5000 Eintrittsgelder Sport 1 ist ein Sammelkonto. Wahlweise können die Einnahmen aber auch stärker unterschieden werden nach:

5005 Eintrittsgelder aus Wettkämpfen 7 % USt

5010 Eintrittsgelder aus Fußballspielen 7 % USt

5015 Eintrittsgelder aus Sportturnen 7 % USt usf.

Diese Unterscheidung ist nur für den Bedarf des internen Rechnungswesens gedacht. Steuerliche Vorgaben gibt es dafür in der Regel nicht.

Hinweise zur Kontierungstabelle

Im SKR 49 wird eine Aufteilung nach den steuerlichen Bereichen:

- nicht unternehmerischer (ideellen) Bereich (2000 und 3000) IB
- der Vermögensverwaltung (4000) Verm.
- den Zweckbetriebe (5000 und 6000) und ZB
- den wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (8000) wirt. GB

und zusätzlich nach

- Zweckbetrieb Sport und ZB Sport
- wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb Sport wirt. GB Sport

Die sonstigen Zweckbetriebe (6000) werden weiter unterteilt nach

- umsatzsteuerfreien und
- umsatzsteuerpflichtigen Zweckbetrieben.

Daraus ergibt sich die Spaltenaufteilung unter Kontonummer(n). Je nach sachlicher Zuordnung des Geschäftsvorfalles muss also die entsprechende Spalte gewählt werden.

Unter "Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen" finden Sie bei den einzelnen Kontierungsfällen dazu Hinweise.

Die Spalte Konto-Position gibt an, ob das unter Kontonummer(n) angegebene Konto im Soll oder im Haben steht. Wird mit Buchungskreisen gebucht, die bereits ein Finanzkonto vorgeben (ein Verfahren das viele Buchhaltungsprogramme zur Vereinfachung einsetzen) ist diese Angabe ohne Belang. Es wird dann nur "Ausgabe" oder "Einnahme" (o.ä.) gewählt.

Unter „Gegenkonto“ wird in aller Regel ein Finanzkonto stehen (Bank, Kasse, Scheck oder Forderungen und Verbindlichkeiten). Der konkrete Buchungssatz hängt also davon ab, ob bar oder unbar (per Banküberweisung) bezahlt wurde. Forderungen und Verbindlichkeiten müssen nur in der bilanzierenden Buchhaltung erfasst werden. In der einfachen Buchhaltung (EÜR) genügt es, wenn der Geschäftsvorfall bei Zahlungsfluss gebucht wird.

Für Buchungen auf Bestandskonten (z. B. Anschaffung von Anlagevermögen oder Aufnahme vor Darlehen) erfolgt keine Trennung nach den steuerlichen Bereichen. Stattdessen finden Sie das entsprechenden Konto in der Spalte „Anlagen“

Beispiel: Anwaltskosten

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2704	4900	5650	6300	6800	7500	8800	Soll	Finanzkonto

Es handelt sich um eine Aufwandsbuchung, deshalb steht das Konto im Soll. Je nach Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen wird auf unterschiedliche Konten gebucht: Handelt es sich z. B. um Anwaltskosten aus Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern, wird die Zuordnung zum ideellen Bereich erfolgen (Konto 2704). Bei einem Rechtsstreit mit einem bezahlten Sportler dagegen, wäre bei Wahl der Zweckbetriebsoption die Zuordnung zum Zweckbetrieb Sport gegeben usf.

SKR 49 und SKR 99 haben mit Ausnahme der Bestandsbuchungen identische Kontenklassen. Innerhalb der Kontenklassen werden aber z. T. ganz unterschiedliche Kontennummern benutzt.

Häufig kann die Kontierung nicht immer ganz eindeutig angegeben werden. Das liegt daran, dass der SKR 49 in den einzelnen Teilbereichen nicht immer differenzierte Einzelkonten vorsieht. Wir geben dann Sammelkonten (Sonstige Kosten, Sonstige Erträge) an. Hier sollten bei regelmäßig anfallenden Geschäftsvorfällen Konten ergänzt werden.

Umsatzsteuer

Wegen der besonderen Komplikationen, die die Umsatzsteuer durch die unterschiedlichen Sätze und Befreiungsregelungen in den verschiedenen steuerlichen Bereichen erfährt, kann die Umsatzsteuer bei der Kontierung nicht systematisch berücksichtigt werden. Das gilt insbesondere für die Arbeit mit Steuerschlüsseln und Automatikkonten. Die angegebenen Konten sind also noch auf die zugeordneten Umsatzsteuersätze hin zu überprüfen.

Für die Einnahmen finden Sie in der Rubrik Umsatzsteuer jeweils ausführliche Angaben, besonders zu Umsatzsteuerbefreiungen.

Im Übrigen gilt allgemein:

- Der nichtunternehmerische Bereich (2 und 3) ist umsatzsteuerfrei und damit auch ohne Vorsteuerabzug. Eine Ausnahme würden hier nur Mitgliedsbeiträge darstellen, auf die Umsatzsteuer erhoben wird. Ertragssteuerlich fallen sie dennoch in den nichtunternehmerischen Bereich. Umsatzsteuer auf Mitgliedsbeiträge zu erheben, ist aber nach geltendem Recht nicht erforderlich und wird die Ausnahme sein.
- Die Einnahmen der Vermögensverwaltung sind grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig. Es gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7%). Für viele typischen Einnahmearten (Zinsen, Mieten) gelten aber Befreiungsregelungen.
- Zweckbetriebe sind grundsätzlich steuerpflichtig, wenn nicht ein besonderer Befreiungstatbestand greift. Bis auf wenige Ausnahmen gilt der ermäßigte Umsatzsteuersatz.
- In steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gilt allgemein die Steuerpflicht und der Regelsteuersatz (19%).

Vorsteuerabzug

Nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG kann der Verein die gesondert ausgewiesene Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Dabei muss ein direkter und unmittelbarer Zusammenhang zwischen dem Eingangsumsatz und den umsatzsteuerpflichtigen Ausgangsumsätzen bestehen. Die getätigten Aufwendungen müssen zu den Kostenelementen der versteuerten Ausgangsumsätze gehören.

Ein Vorsteuerabzug ist auch möglich, wenn die Kosten für die Leistungen zu den allgemeinen Aufwendungen (Gemeinkosten) gehören und – als solche – Bestandteile des Preises der erbrachten Dienstleistungen sind.

Der Vorsteuerabzug ist nur zulässig, wenn Lieferungen oder sonstige Leistungen für das Unternehmen ausgeführt werden (§ 15 Abs. 1 Nr. 1 UStG). Umsatzsteuerrechtlich werden bei gemeinnützigen Organisationen die unternehmerische wirtschaftliche Sphäre und die nichtunternehmerische Sphäre (ideeller Bereich) unterschieden.

Die Rechtsprechung hat geklärt, dass unternehmerisch tätige Gesellschaften auch einen nicht-unternehmerischen Bereich haben können. Stehen Eingangsleistungen (Rechnungen anderer Unternehmen) in einem Verwendungszusammenhang mit dem unternehmerischen und dem nicht-unternehmerischen Bereich, liegt grundsätzlich nur ein anteiliger unternehmerischer Leistungsbezug vor. Einheitliche Leistungen können teilweise für das Unternehmen und teilweise für außerunternehmerische Zwecke bezogen werden.

Die Aufteilung von Vorsteuern zwischen beiden Bereichen ist im Einzelfall oft schwierig bleiben.

In Frage kommen Aufteilungsmaßstäbe:

- nach der Verwendung von Aufwendungen,
- nach getätigten Investition oder
- nach den Einnahmen.

Bei Gütern des Anlagevermögens hat der Verein ein Wahlrecht, ob er ein Wirtschaftsgut dem unternehmerischen Bereich oder dem nicht unternehmerischen Bereich zuordnet. Bei einer Zuordnung zum unternehmerischen Bereich kann er die Vorsteuern in voller Höhe im ersten Jahr abziehen. Die anschließende Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich gilt dann als Verwendung, die umsatzsteuerpflichtig ist, wenn das Wirtschaftsgut ganz oder teilweise zum Vorsteuerabzug berechtigt hat. Bei Zuordnung des Gegenstands zum nichtunternehmerischen Bereich entfällt der Vorsteuerabzug aus den Kosten, die auf diesen Gegenstand entfallen (Abschnitt 192 Abs. 21 UStR 2008).

Wenn Vereinsanlagen sowohl im nichtwirtschaftlichen als auch im wirtschaftlichen Bereich genutzt werden, kommt ein Vorsteuerabzug bei Aufwendungen zur laufenden Unterhaltung in Frage, soweit dies Nutzung im Zusammenhang mit umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen steht.

Die verschiedenen vereinsinternen Bereiche müssen nach Art einer Kostenstellenrechnung dem nichtwirtschaftlichen und wirtschaftlichen Bereich zugeordnet werden. Der wirtschaftliche Bereich muss wiederum nach der Nutzung für umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreien Einnahmen aufgeteilt werden.

Umsatzsteuerliche Aufteilung der Kontenbereiche zusätzlich zur ertragssteuerlichen

§ 22 UStG verlangt bei der Umsatzsteuer folgende getrennte Aufzeichnungen:

- Umsätze getrennt nach steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen
- die steuerpflichtigen Umsätze getrennt nach Steuersätzen
- Eingangsumsätze (Rechnungen anderer Unternehmer) getrennt nach vorsteuerabzugsfähigen und nicht vorsteuerabzugsfähigen Beträgen.

Diese getrennte Aufzeichnung ist nicht nur aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich, sondern auch, um eine Verprobung zu ermöglichen.

Aus diesem Grund sollten auch die Eingangsumsätze getrennt nach Steuersätzen erfasst werden.

Für die Buchführung in gemeinnützigen Organisationen bedeutet das, dass zusätzlich zur ertragssteuerlichen Trennung in die Bereiche, innerhalb von Vermögensverwaltung, Zweckbetrieb und steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben weiter nach umsatzsteuerfreien und umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen aufgeteilt wird.

Für die Vermögensverwaltung nimmt die DATEV keine zusätzliche umsatzsteuerliche Bereichsaufteilung vor. Unterschieden wird aber zwischen den Einnahmen gemeinnütziger (Konten 4000 bis 4399) und nicht gemeinnütziger Vereine (4400 bis 4499). Für gemeinnützige Vereine kommen in der Vermögensverwaltung nur Umsätze zum ermäßigten Steuersatz (7%) in Frage.

Für die Zweckbetriebe ist der DATEV-Kontenrahmen dagegen jeweils nach umsatzsteuerpflichtigen und umsatzsteuerfreie Kontenbereichen unterteilt:

Steuerlicher Bereich	umsatzsteuerliche Unterteilung	Konten
Zweckbetrieb Sport	Zweckbetrieb Sport 1 (umsatzsteuerpflichtig)	5000 - 5699
	Zweckbetrieb Sport 2 (umsatzsteuerfrei)	5700 - 5999
Sonstige Zweckbetriebe	Sonstige Zweckbetriebe 1 (umsatzsteuerpflichtig)	6000 – 6499
	Sonstige Zweckbetriebe 2 (umsatzsteuerpflichtig)	6500 – 6999

Hinweis: Für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (auch Sport) ist eine weitere Unterteilung nicht erforderlich. Umsätze, die nicht der Umsatzsteuer unterliegen, kommen hier grundsätzlich nur für Kleinunternehmer in Frage. Dann muss aber nirgendwo Umsatzsteuer erfasst werden.

Umsatzsteuerkonten und Steuerschlüssel

Die Abwicklung der Umsatzsteuerrechnung für einen Einnahmen-Überschussrechner ist grundsätzlich verschieden von der Umsatzsteuerrechnung eines Bilanzierers. Beim Überschussrechner müssen alle Beträge so erfasst werden, dass die Vor- oder Umsatzsteuer dem jeweiligen Bereich als Ausgabe oder Einnahme zugeordnet werden kann. Gleichzeitig müssen aber die Vor- und Umsatzsteuerbeträge für die Umsatzsteuer-Voranmeldung bereitgestellt werden.

Die Erfassung der Umsatzsteuer erfolgt nach dem üblichen System mit Automatikkonten und Steuerschlüsseln.

Das führt zu einer buchungstechnischen Besonderheit: Jeder Geschäftsvorfall, für den eine Umsatzsteuerrechnung erfolgen soll, wird mit eigenen Branchen-Steuerschlüsseln erfasst. Die Eingabe dieser Schlüssel bewirkt, dass die Werte brutto auf die Einnahmen-/Ausgabenkonten gebucht werden und automatisch eine zweite Buchung

mit den Brutto-Beträgen auf Konten erfolgt, die ausschließlich für die Erstellung der Umsatzsteuervoranmeldung ausgewertet werden.

Hinweis: Auf die buchungstechnischen Besonderheiten der DATEV-Software können wir im Detail nicht eingehen. Wird ein Verfahren verwendet, dass die Umsätze wie sonst üblich netto auf den Ertrags- und Aufwandskonten erfasst, wären getrennte Umsatzsteuernkonten und -schlüssel für die steuerlichen Bereiche erforderlich.

Aufteilung der Vorsteuer

Für die Ergebnisrechnung muss bei Einnahmen-Überschussrechtern die Vorsteuer den steuerlichen Bereichen zugeordnet werden und in abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuer aufgeteilt werden. Deshalb gibt es im SKR 49 in den Klassen 4 bis 8 je ein Konto für aufzuteilende, abziehbare und nicht abziehbare Vorsteuer. Das sind folgende Konten:

Bereich	aufzuteilende Vorsteuer	abziehbare Vorsteuer *)	nicht abziehbare Vorsteuer
Vermögensverwaltung	4905	4906	4907
Zweckbetriebe Sport	5680	5685	5690 5880
Sonstige Zweckbetriebe	6380 6880	6375 6875	6377 6877
Geschäftsbetriebe Sport	7506 7876	7508 7877	7509 7878
Sonstige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.	8380 8840	8382 8842	8384 8844

Vielfach ist der Aufteilungsmaß bei der Erfassung der Geschäftsvorfälle noch nicht bekannt. Dafür sieht der DATEV-Kontenrahmen zunächst die Buchung über die Konten „Aufzuteilende Vorsteuer“ (825 bis 850) vor. Nach Feststellung des Aufteilungsmaßstabes erfolgt dann die Aufteilung und Umbuchung.

Beispiel: Für den Unterhalt von Sportgeräten sind Kosten in Höhe von 1.190,00 Euro angefallen. Die Geräte werden zu 50 % im Zweckbetrieb und zu 50 % im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb genutzt. Der Aufteilungsmaßstab für den Vorsteuerabzug (der von der ertragsteuerlichen Aufteilung abweichen kann) ist noch nicht bekannt.

- 595,00 Euro Betriebskosten Ausstattung/Sportgeräte 5630 mit dem Steuerschlüssel 99
- 595,00 Euro Betriebskosten Ausstattung/Sportgeräte 7440 mit dem Steuerschlüssel 99

Mit dem Steuerschlüssel 99 wird die Vorsteuer zunächst auf 835 (Aufzuteilende Vorsteuer 19 %) gebucht.

Der Aufteilungsmaßstab ist am Ende des Jahres bekannt geworden und beträgt den abziehbaren 30% und den nicht abziehbaren Anteil 70 %. Die aufzuteilende Vorsteuer wird aus der Kontenklasse 0 in die Kontenklassen 5 und 7 umgebucht.

Anschließend wird der abziehbare und nicht abziehbare Anteil innerhalb der Kontenklassen 5 und 7 im Verhältnis 30 zu 70 aufgeteilt.

Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen

Beim Einnahmen-Überschussrechner erfordert die Verbuchung von Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen zusätzlichen Aufwand. Nach § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz sind diese Zahlungen erfolgswirksam und müssen deshalb bei Vereinen den Bereichen zugeordnet werden, in denen sie entstanden sind. Nur so kann eine korrekte getrennte ertragsteuerliche Darstellung der Bereiche erfolgen.

Die DATEV sieht dabei vor, Umsatzsteuerzahlungen und -erstattungen zunächst zu sammeln. Dafür sind die die Konten 1910 bis 1930 vorgesehen. Spätestens am Jahresende erfolgt dann eine Umbuchung in den Bereich der Erfolgskonten. (z. B. 5675 Anteilige Umsatzsteuerzahlungen).

Vorsteuerpauschalierung

Gemeinnützige Körperschaften, bei denen der Vorjahresumsatz die Grenze von 35.000 Euro nicht überschreitet, können die Vorsteuer nach § 23a UStG pauschalieren. Die Umsatzgrenze von 35.000 Euro bezieht sich dabei alle steuerpflichtigen Umsätze des Vereins. Nicht möglich ist die Pauschalierung für Einfuhr und innergemeinschaftlichen Erwerb.

Die Vorsteuer wird dabei pauschal mit 7 % des Umsatzes angesetzt. Ein weiterer Vorsteuerabzug entfällt. Das führt zu einer wesentlichen – auch buchhalterischen – Vereinfachung bei der Umsatzsteuer. Dadurch werden die Buchführungsarbeiten erleichtert. Mit der Anwendung der Vorsteuerpauschalierung wird aber möglicherweise auf einen höheren Vorsteuerabzug verzichtet.

Die DATEV sieht zwei Möglichkeiten für die buchungstechnische Umsetzung der Vorsteuerpauschalierung vor:

1. Es wird 7,00 als statistischen Wert auf Konto 9600 (Faktor pauschale Vorsteuer 7%) im Soll (Gegenkonto 9619) gebucht. Die Ausgaben werden dabei ohne Steuer-Schlüssel erfasst. Der pauschalen Vorsteuerbetrag wird danach in der Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA 7) abgelesen und "von Hand" gebucht (Buchungssatz: 0865 an 0859). Das Konto 0865 (Vorsteuer nach allgemeinen Durchschnittssätzen) fließt in die Umsatzsteuervoranmeldung ein.

2. Die Ausgaben werden zunächst mit Steuerschlüssel gebucht, die Vorsteuer also voll für die Umsatzsteuervoranmeldung erfasst. Am Jahresende wird dann die bislang errechnete (und eventuell ans Finanzamt gemeldete) abziehbare Vorsteuer ausgebucht, in dem die Ausgaben storniert und neu ohne Steuerschlüssel erfasst werden. Dann kann die pauschale Vorsteuer gebucht werden (0865 an 0859).

Eine Umsatzsteuererstattung auf Grund der Vorsteuerpauschalierung wird als "Ertrag aus pauschale Vorsteuer, § 23a UStG" erfasst. Dazu dienen die Konten 3415, 3515, 3615, 3715 und 3815, die die Aufteilung nach den steuerlichen Bereichen erlauben.

Hinweis: Der DATEV-Kontenrahmen bietet in Verbindung mit der DATEV-Software sehr ausgefeilte Lösungen für die Behandlung der Umsatzsteuer bei gemeinnützigen Organisationen. Zwar ist der DATEV-Kontenrahmen in den meisten gängigen Buchhaltungsprogrammen verfügbar, eine Reihe von Besonderheiten des

Kontenrahmens sind aber softwaretechnisch oft nicht umgesetzt. Hier muss dann vielfach „von Hand“ nachgearbeitet werden.

Abgaben, *siehe: Verbandsabgaben*

Ablösezahlungen, Einnahmen

Hinweise

Ablösezahlungen können Einnahmen des Zweckbetriebs sein. Das setzt aber voraus, dass der den Verein wechselnde Sportler in den letzten zwölf Monaten vor seiner Freigabe nicht als bezahlter Sportler einzustufen war.

Das gleiche gilt, wenn lediglich die Ausbildungskosten für den übernommenen Sportler erstattet werden. Das wird ohne weitere Nachweise angenommen, wenn die Kostenerstattung je Sportler nicht höher als 2.557 EUR ist. Bei höheren Kostenerstattungen müssen sämtliche Ausbildungskosten einzeln nachgewiesen werden. Beim übernehmenden Verein können diese Kostenerstattung dann nicht im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb verbucht werden (AEAO, Ziffer 39 zu § 67a Abs. 3).

Im bezahlten Sport werden die gezahlten Ablösesummen als immaterielles Wirtschaftsgut bilanziell aktiviert und auf die Laufzeit des Arbeitsvertrags mit dem Sportler verteilt (Bundesfinanzhof, Urteil vom 14.12.2011, I R 108/10). Zahlungen von Ausbildungsentschädigungen können sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Nebenkosten im Rahmen der Verpflichtung eines Sportlers, wie z. B.. Provisionen an Spielervermittler sind als Betriebsausgaben sofort abzugsfähig.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nach den genannten Maßgaben Zweckbetrieb. Alle anderen Ablösezahlungen fallen in den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
			5260			7054		Haben	Finanzkonto

Umsatzsteuer

Die Freigabe eines Fußballvertragsspielers oder Lizenzspielers gegen Zahlung einer Ablöseentschädigung vollzieht sich im Rahmen eines Leistungsaustauschs zwischen abgebendem und aufnehmendem Verein (vgl. BFH, Urteil vom 31.08.1955, V 108/55 U). Das gilt auch, wenn die Ablöseentschädigung für die Abwanderung eines Fußballspielers in das Ausland von dem ausländischen Verein gezahlt wird (UStAE, zu § 1a UStG).

Als Einnahmen des Zweckbetriebs sind die Ablösezahlungen nur mit 7% besteuert.

Abschreibungen

Hinweise

Die Absetzung für Abnutzung (AfA) ist ein Teilbetrag der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des Vereinsinventars. Die durch Überalterung, Verschleiß oder technischen Fortschritt entstehende Wertminderung von abnutzbaren Wirtschaftsgütern wird durch den Ansatz von Abschreibungen ausgewiesen. Zunächst werden die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des jeweiligen Wirtschaftsgutes im Anschaffungsjahr aktiviert (im Anlagevermögen aufgeführt), dann werden diese Kosten auf die Dauer mehrerer Nutzungsjahre (lt. amtlicher AfA-Tabelle) verteilt. Zu unterscheiden ist dabei die planmäßige (auf die voraussichtliche Nutzungsdauer) oder außerplanmäßige (bei unvorhergesehenem Wertverlust) Abschreibung. Für geringwertige Wirtschaftsgüter (250 bis 1.000 Euro bzw. 800 Euro Anschaffungswert) gelten besondere Abschreibungsregelungen.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Zuordnung hängt von der tatsächlichen Nutzung ab. Wenn die Anlagegüter gemischt (d. h. in verschiedenen steuerlichen Bereichen) genutzt werden, ist eine Aufteilung auf die steuerlichen Bereiche vorzunehmen. In gemeinnützigen Vereinen sind die Abschreibungen nur in steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben steuerwirksam. Im Übrigen sind sie nur kalkulatorisch (für das interne Rechnungswesen) wichtig.

Kontierung

Kontonummer/n									
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB	Konto-Position	Gegenkonto
	2500	4500	5450	6780		7270	8240	Soll	Anlagenkonto o

Abschreibungen, geringwertige Wirtschaftsgüter

Hinweise

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten *bis* 250 € (ohne Umsatzsteuer) müssen – ohne Wahlrecht – sofort als Betriebsausgaben abgesetzt werden. Eine besondere Aufzeichnungspflicht, z. B. in einem Anlagenverzeichnis, gibt es nicht.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter gibt es zwei Abschreibungsformen, zwischen den für jedes Jahr ein Wahlrecht besteht – die Poolabschreibung und die herkömmlich Abschreibung.

Für GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten *von* 251 € *bis* 1 000 € (ohne Umsatzsteuer) wird für jedes Jahr ein Sammelposten gebildet werden (GWG-Pool), der über 5 Jahre mit jeweils 20 % abgeschrieben wird. Abgesehen von der buchmäßigen Erfassung des Zugangs im Sammelposten bestehen keine weiteren Dokumentationspflichten. Es muss also kein Bestandsverzeichnis geführt werden. Buchhalterisch

ist das eine Vereinfachung, weil die Wirtschaftsgüter nicht einzeln erfasst und abgeschrieben werden und keine monatsgenaue Erfassung nötig ist.

Diese Regelung des § 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz (EStG) betrifft Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften. Im Verein gilt das für steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Ab 2010 gibt es bei der Absetzung geringwertiger Wirtschaftsgüter ein *Wahlrecht*: Wirtschaftsgüter, die ab dem 1.01.2010 angeschafft, hergestellt oder in das Betriebsvermögen eingelegt werden, können auch nach dem bis 2007 gültigen Verfahren abgeschrieben werden.

GWG mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten *von 251 € bis 800 €* (ohne Umsatzsteuer) können also wahlweise in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt werden. In diesem Fall müssen die GWG in einem besonderen Anlagenverzeichnis aufgeführt werden. Wirtschaftsgüter über 800 € müssen nach den allgemeinen Regeln abgeschrieben werden.

Die Sofortabschreibung ist ein Wahlrecht: Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Kosten zwischen 250 € und 800 € können also entweder sofort abgeschrieben oder in den Sammelposten (0476) eingestellt werden und dann über 5 Jahre linear abgeschrieben werden (sog. Poolabschreibung). Das Wahlrecht zwischen Sofortabschreibung und Poolabschreibung kann für alle in einem Wirtschaftsjahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter *nur einheitlich* ausgeübt werden.

Bei Anschaffungs-, Herstellungs- oder Einlagewerten über 800,00 € gelten die allgemeinen Vorschriften der linearen Abschreibung.

Bei den Überschusseinkunftsarten (Vermietung und Verpachtung, sonstige Einkünfte - im Verein gilt das für den gesamten Bereich der Vermögensverwaltung) bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis 800 € sofort als Werbungskosten abgesetzt oder wahlweise über die Nutzungsdauer abgeschrieben werden können.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Nur bei sofortiger Abschreibung (bei Wirtschaftsgütern bis 250 bzw. 800 Euro) wird eine Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen vorgenommen. Werden die GWG im Pool abgeschrieben, erfolgt bei der Anschaffung wie für alle Bestandskonten keine steuerliche Zuordnung. Erst über die (anteiligen) Abschreibungen erfolgt eine Zuordnung, soweit die Wirtschaftsgüter gemischt genutzt werden anteilig nach einem entsprechenden Aufteilungsschlüssel.

Die neuen Abschreibungsregelungen gelten aber ausschließlich für solche Wirtschaftsgüter, die im Rahmen einer steuerlichen Gewinnermittlung abgeschrieben werden. Bei gemeinnützigen Vereinen betrifft das also nur steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, die die Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro überschreiten.

Anders wenn ein Verein keinen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält. Bilanziert er nach Handelsrecht, greifen die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchhaltung (GoB). Die stellen es dem Bilanzierenden grundsätzlich frei, ob er die GWG sofort vollständig oder über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer verteilt abschreibt.

Da die meisten Vereine nicht bilanzieren, spielen die Abschreibungen in der steuerbegünstigten Sphäre (ideeller Bereich, Vermögensverwaltung und Zweckbetriebe) rechtlich keine Rolle. Nur unter kaufmännischen Gesichtspunkten (internes Rechnungswesen) wären hier Abschreibungen anzusetzen. Für den Fall, dass ein steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb unterhalten wird, sind die neuen Vorschriften natürlich zu beachten.

Kontierung

Kontonummer/n								Konto-Position	Gegenkonto
Anlagen	IB	Verm.	ZB Sport	sonstige ZB ust.-pflichtig	sonstige ZB ust.frei	wirt. GB Sport	sonstige wirt. GB		
	2501, 2503	4501, 4504	5455, 5456	6285	6785, 6786	6786	8243	Soll	100 - 476

Umsatzsteuer

Wird das Wirtschaftsgut in für steuerpflichtige Umsätze genutzt, ist ein Vorsteuerabzug (eventuell anteilig) möglich.

Bei einer Nutzung von mehr als 10% für unternehmerische Zwecke kann das Wirtschaftsgut auch ganz dem unternehmerischen Bereich zugeordnet werden. Die teilweise Nutzung im nichtunternehmerischen Bereich ist dann als unentgeltliche Wertabgabe zu berücksichtigen.

Altmaterialsammlung

Hinweise

Die Sammlung von Altpapier, Altkleidern u. ä. ist eine gängige Einnahmequelle für gemeinnützige Vereine.

Der Erlös entsteht in der Regel durch den Weiterverkauf des Material an gewerbliche Verwerter.

Zuordnung zu den steuerlichen Bereichen

Die Erlöse aus dem Verkauf des Altmaterial müssen dem steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zugeordnet werden.

Eine Zuordnung zum Zweckbetrieb ist nur bei der Abgabe von Altkleidern an Bedürftige möglich, wenn die dafür erhobenen Preise im Wesentlichen nur die Kosten decken.

Statt Kosten und Erlöse gegenüberzustellen, kann ein pauschaler branchenüblicher Reingewinn angesetzt werden. Dieser liegt bei Altpapier bei 5% und bei sonstigen Altmaterialien bei 20% des Umsatzes.